

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und  
Finanzausschusses  
Antragsfrist: 12.05.2022  
09.06.2022

# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung HFA	3
Niederschrift öffentl. HFA 28.04.2022	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Tax Compliance Richtlinie der Stadt Bornheim	
Vorlage 360/2022-2	11
Tax Compliance-Richtlinie_Stadt Bornheim_26.04.2022 360/2022-2	13
Tax Compliance-Richtlinie_Stadt Bornheim_26.04.2022 (Anhang) 360/2022-2	22
TOP Ö 5 Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2022	
Vorlage 328/2022-2	23
TOP Ö 6 Wahl der Schiedspersonen für den Schiedsamsbezirk II und III	
Vorlage 310/2022-3	24
Flyer-Streitschlichtung-in-Bornheim 310/2022-3	25
TOP Ö 7 Änderung Bau-Sanierungszeitplan Stadion Bornheim	
Vorlage 363/2022-13	27
TOP Ö 9 Antrag der UWG-Fraktion vom 05.05.2022 betr. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim, hier § 5 -Tiere	
Antragsvorlage 336/2022-3	30
Antrag 336/2022-3	31
TOP Ö 10 Sachstand zur Umsetzung der Empfehlungen aus der überörtlichen Prüfung	
Vorlage ohne Beschluss 203/2022-2	33
Anlage zur Vorlage 203-2022-2 Sachstand zu Liste Empfehlungen und Feststellungen 203/2022-2	34
TOP Ö 11 Zwischenbericht über das Jobticket und Dienstrad-Leasing	
Vorlage ohne Beschluss 347/2022-11	38
TOP Ö 12 Mitteilung betr. Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel bei Vergaben	
Vorlage ohne Beschluss 372/2022-1	39
TOP Ö 13 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
Vorlage ohne Beschluss 361/2022-1	41

# Einladung



Sitzung Nr.	058/2022
HFA Nr.	5/2022

An die Mitglieder  
des **Haupt- und Finanzausschusses**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 25.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 09.06.2022, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 35/2022 vom 28.04.2022	
4	Tax Compliance Richtlinie der Stadt Bornheim	360/2022-2
5	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2022	328/2022-2
6	Wahl der Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk II und III	310/2022-3
7	Änderung Bau-Sanierungszeitplan Stadion Bornheim	363/2022-13
8	Antrag der UWG-Fraktion vom 01.01.2022 betr. Reduzierung von Plakaten im Rahmen von zukünftigen Wahlen (HA 10.02.2022)	003/2022-1
9	Antrag der UWG-Fraktion vom 05.05.2022 betr. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim, hier § 5 -Tiere	336/2022-3
10	Sachstand zur Umsetzung der Empfehlungen aus der überörtlichen Prüfung	203/2022-2
11	Zwischenbericht über das Jobticket und Dienstrad-Leasing	347/2022-11
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	361/2022-1
13	Anfragen mündlich	
	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
14	Vergabe des Auftrags zur Einführung eines Rahmenvertrages für das Leasing von Fahrrädern/E-Bikes ab dem 04.07.2022	202/2022-1
15	Erhöhung der Kapitalrücklage des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel	326/2022-2
16	Bereitstellung von Flächen für die Verwaltung im Ortsteil Kardorf	365/2022-6

17	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	362/2022-1
18	Anfragen mündlich	

Bitte beachten Sie zur Teilnahme an der Sitzung die aktuell geltende Coronaschutzverordnung.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nur eine begrenzte Anzahl an Publikumsplätzen zur Verfügung steht. Diese werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Sie können sich als Gast per Mail unter [claudia.gronewald@stadt-bornheim.de](mailto:claudia.gronewald@stadt-bornheim.de) oder telefonisch unter 02222/945-218 anmelden.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)  
Bürgermeister



## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 27 vom 30.03.2022	
4	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2022	176/2022-2
5	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2021	185/2022-2
6	Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2021	177/2022-2
7	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 betr. Wohnen in Bornheim	159/2022-5
8	Mitteilung betr. Sachstand Fördermittelmanagement	184/2022-2
9	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	207/2022-1
10	Anfragen mündlich	

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

Bürgermeister Christoph Becker eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1-10.

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
---	-----------------------------	--

#### Mündliche Einwohnerfrage von Herrn Stadler

Herr Bürgermeister Becker, teilen Sie meine Erkenntnisse, dass der heute von Ihnen vorgelegte Entwurf zum Lagebericht 2021 wieder einmal ein Stadthaushalt mit einem realen Defizit abschließt und nur durch die Isolierung der Corona-Mehrbelastungen, die jetzt kumuliert 8,8 Millionen Euro betragen, ein positives Ergebnis in Höhe von 3,3 Millionen Euro im Lagebericht ausgewiesen werden konnte?

#### Antwort:

Ja. Das ist der Grund, warum wir wie im letzten Jahr auch, es überhaupt schaffen, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erreichen. Das war Sinn und Zweck des Gesetzes gewesen, die Kommunen nicht alle in den Nothaushalt zu schicken, sondern dieses zu verhindern.

### Zusatzfragen

1. Sie haben durch den Ratsbeschluss von CDU, UWG und FDP-Mehrheit vom Februar 2019 ohne die Corona-Isolierungsbuchung von Ihrem Vorgänger einen ausgeglichenen Haushalt 2020 übernommen. Wann und wie gedenken Sie wieder zu einem tatsächlichen, strukturellen Haushaltsausgleich durch Sparmaßnahmen zurückzukehren?

#### Antwort:

Die Einwohnerfragestunde ist für Fragen, die schnell und kurz beantwortet werden können. Die Frage, die sie formuliert haben, ist komplexerer Natur und lässt sich in der Einwohnerfragestunde nicht beantworten. Sie erhalten eine schriftliche Antwort.

2. Auf Seite 18 Ihres Lageberichtes 2021 schreiben Sie, dass der negative Bestand an „Liquidien Mitteln“ Corona bedingt sei und die Differenz über Liquiditätskredite, die jetzt schon von 66 Mio. 2019 zum Jahresende 2021 auf 78,5 Mio. angestiegen sind, zu finanzieren seien. Halten Sie es daher nicht für zweckdienlich im konsumtiven Haushaltsplan des Jahres 2022 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 die zu Beginn dieser Ratsperiode neu veranschlagten freiwilligen Ausgaben zurückzufahren?

#### Antwort:

Der negative Saldo der Liquidität entsteht auch durch Corona. Wir können die fehlenden Erträge isolieren, bekommen dafür aber kein echtes Geld vom Bund oder Land. Das führt dazu, dass wir in der Liquidität ein hohes Defizit ausweisen müssen. Die freiwilligen Leistungen sind Bestandteil der Haushaltsplanberatungen 2023/2024. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde oder auch der Entwurfseinbringung des Jahresabschlusses ist dafür der falsche Zeitpunkt.

3. Können mir bitte die Antworten schriftlich mitgeteilt werden?

#### Antwort:

Ja.

<b>3</b>	<b>Entgegennahme der Niederschrift Nr. 27 vom 30.03.2022</b>	
----------	--	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 27 vom 30.03.2022 keine Einwände.

<b>4</b>	<b>Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2022</b>	<b>176/2022-2</b>
----------	---	-------------------

### Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 in einem Volumen von 25.064.430,35 EUR,
- die Übertragung von Aufwandsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 in einem Volumen von 668.562,42 EUR sowie
- die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aus dem Haushaltsjahr 2021 (und Vorjahren) in das Haushaltsjahr 2022 ff. in einem Volumen von 6.827.506,11 EUR.

- Einstimmig -

<b>5</b>	<b>Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2021</b>	<b>185/2022-2</b>
----------	--	-------------------

AM Dr. Böhme teilt mit, dass die Veranstaltung (Seite 1, Position 7, Feierlichkeit zum 30-jährigen Bestehen der Städtepartnerschaft Mittweida) auf Grund von Corona ausgefallen ist. Dies müsste korrigiert werden.  
Dies wird geprüft und korrigiert.

AM Hanft betr. Seite 4, Projekt 1.62.05, Feld- und Wirtschaftswege, Mehrbedarf von 87.000 Euro ausgewiesen

Wie hoch war die Pauschalsumme, die zur Verfügung stand?

Kommen die 87.000 Euro als Mehrbedarf noch hinzu oder handelt es sich hier um Mittel, die dem Stadtbetrieb erstattet werden oder um einen zweiten Finanzierungstopf?

Antwort:

Die Antwort wird mitgeteilt.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat

1. nimmt die vom Kämmerer im Rahmen des § 83 Abs. 1 GO NRW genehmigten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis.
2. stimmt gem. § 83 GO NRW den unter Ziffer 4 der Liste aufgeführten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2021 zu.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2021</b>	<b>177/2022-2</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Bornheim zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

- Einstimmig -

<b>7</b>	<b>Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 07.03.2022 betr. Wohnen in Bornheim</b>	<b>159/2022-5</b>
----------	---	-------------------

-Kenntnis genommen-

Zusatzfragen

AM Hanft

1. betr. Frage 4, Globales Fördermittelkontingent des Rhein-Sieg-Kreises, Antwort, dass die Fördermittel nicht nach Kommunen aufgeteilt werden, sondern es um die Bereitstellung der Mittel in Abhängigkeit zur Antragstellung von bereitwilligen Investoren geht. 2021 nichts abgerufen, dieses Jahr lediglich eine planerische Absichtserklärung. Woran liegt das? Ist das bei Investoren nicht bekannt? Kann die Stadt in Zukunft stärker auf diese Möglichkeiten hinweisen oder scheitert es an bürokratischen Vorausset-

zungen?

Antwort:

Nein, das ist nicht der Grund. Den Investoren sind die Möglichkeiten bekannt. Im Rahmen der Finanzierung wird dies immer wieder angesprochen. Das Hindernis ist meistens die Flächenverfügbarkeit.

2. Ro 23 Man hat den Eindruck, dass es da nicht in gewünschter Weise vorangeht. Kann dies in diesem Zusammenhang beantwortet werden, oder sollte es besser im Ausschuss für Stadtentwicklung thematisiert werden?

Antwort:

Es wird gebeten, dies im Ausschuss für Stadtentwicklung anzusprechen.

<b>8</b>	<b>Mitteilung betr. Sachstand Fördermittelmanagement</b>	<b>184/2022-2</b>
----------	--	-------------------

-Kenntnis genommen-

Zusatzfragen

AM Koch

1. Hohe Förderquote von 85% angegeben. Umgedreht könnte man das so sehen, dass man nur da Anträge stellt, wo wir eine hohe Wahrscheinlichkeit der Förderung haben. Dies wäre keine besonders risikofreudige Fördermittelakquise.

Antwort:

Wir stellen auch Förderanträge, wenn die Erfolgsaussichten nicht so groß sind. Es wird jede Chance auf Förderung genutzt, wenn Projekte angegangen werden.

2. Bei der Wiederaufbauhilfe seht, dass ein Förderantrag in Vorbereitung ist. Warum kommt das erst jetzt?

Antwort:

Die Frist zur Antragstellung ist erst Mitte 2023. Es soll vor der Sommerpause für den Rat eine Vorlage erstellt werden.

AM Reile betr. Straßenausbau

Wurden für den Straßenausbau keine Anträge gestellt?

Antwort:

Wird geprüft.

AM Schmitz

1. Was sind die Gründe für den abschlägigen Bescheid des Feuerwehrgerätehaus Widdig?

Antwort:

Die Maßnahme wurde nicht umgesetzt und deswegen konnten keine Fördergelder generiert werden.

2. Wie wird es mit Widdig weitergehen und wie ist die zeitliche Abfolge?

Antwort:

Wird geprüft.

AM Hanft betr. Fördermittel zum Wiederaufbau, Maßnahmen für den Bereich sollen bis zu 100% gefördert werden

Hat die Verwaltung ähnliche Informationen dazu? Wie ist der Sachstand?

Antwort:

Man kann es der Tabelle entnehmen. Dort steht eine Förderquote von 100%.

<b>9</b>	<b>Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen</b>	<b>207/2022-1</b>
----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

<b>10</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

AM Schumacher betr. Bo 18, brachliegendes Grundstück, auf dem sich früher die Spielflächen befanden.

Haben zwischenzeitlich die Verhandlungen stattgefunden und wie ist der Verhandlungsstand?

Antwort:

Wird schriftlich beantwortet.

Ende der Sitzung: 18:40 Uhr

gez. Christoph Becker  
Bürgermeister

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2022
Rat	23.06.2022

**öffentlich**

Vorlage Nr.	360/2022-2
Stand	19.05.2022

**Betreff Tax Compliance Richtlinie der Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die als Anlage beigefügte Tax Compliance Richtlinie der Stadt Bornheim zur Kenntnis.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat nimmt die als Anlage beigefügte Tax Compliance Richtlinie der Stadt Bornheim zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 21.01.2021 in Vertretung für den Rat die Tax Compliance Management System-Rahmenrichtlinie, welche sowohl die Ziele als auch das Leitbild zur Schaffung eines funktionierenden Tax Compliance Managements bei der Stadt Bornheim einschließt, beschlossen. (s. Vorlage 736/2020-2)

Am 07.06.2021 hat der Verwaltungsvorstand dem Konzept zum weiteren Aufbau eines Tax Compliance Management Systems bei der Stadt Bornheim zugestimmt. Dieses Konzept beinhaltet u.a. auch die Erstellung einer allgemeinen TC-Richtlinie als konkreter Rahmen für das Tax Compliance Management der Stadt Bornheim.

Diese Richtlinie unterteilt sich in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Der Allgemeine Teil enthält die allgemeinen Grundsätze und Maßnahmen, mit denen die Stadt Bornheim die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und Pflichten im Bereich der Steuern sicherstellt. Der Besondere Teil enthält einen Rahmen, innerhalb dessen die allgemeinen Grundsätze auf die konkrete Organisation innerhalb der Stadt Bornheim anzuwenden sind. Die Textpassagen zum Thema Lohnsteuer und Sozialabgaben wurden im Vorfeld mit Amt 11 sowie die Textpassage zum Thema Öffentlichkeitsarbeit mit Amt 1 abgestimmt.

Die Richtlinie wird durch weitere Unterlagen zur Arbeitsorganisation in steuerlicher Hinsicht vervollständigt. Diese werden durch die TCMS-Beauftragte vorgehalten und sind, sofern für die Mitarbeitenden von Belang, im Intranet unter der Rubrik Finanzen – Stadt als Steuerschuldner abrufbar. Die Unterlagen werden neben Rundverfügungen und Dienstanweisungen auch einige Anlagen und Muster enthalten, die im Rahmen des TCMS angewendet werden müssen. Die Unterlagen werden sukzessive ergänzt und wenn erforderlich aktualisiert. Eine Information an die Mitarbeitenden bei Anpassungen erfolgt in geeigneter Form.

Die Richtlinie wurde durch die WTL GmbH Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung geprüft und bestätigt. Sie hat den Status einer Dienstanweisung, ist für die Mitarbeitenden bindend und

wird durch den Bürgermeister unterzeichnet.

Der Verwaltungsvorstand hat die Tax Compliance Richtlinie in seiner Sitzung an 09.05.2022 beschlossen.

Darüber hinaus findet am 21.06.2022 eine Informationsveranstaltung der städtischen Führungskräfte zum Tax Compliance Management bei der Stadt Bornheim statt. Die Einladungen hierzu wurden bereits versandt.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Tax Compliance Richtlinie der Stadt Bornheim

## TAX Compliance - Richtlinie – Stadt Bornheim (Stand 26.04.2022)

### EINLEITUNG

Diese Tax Compliance – Richtlinie als Teil des „Tax Compliance – Programms“ der Stadt Bornheim - unterteilt sich in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil. Der Allgemeine Teil enthält die allgemeinen Grundsätze und Maßnahmen, mit denen die Stadt Bornheim die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und Pflichten im Bereich der Steuern sicherstellt. Der Besondere Teil enthält einen Rahmen, innerhalb dessen die allgemeinen Grundsätze auf die konkrete Organisation innerhalb der Stadt Bornheim anzuwenden sind.

Die Richtlinie wird durch weitere Unterlagen zur Arbeitsorganisation in steuerlicher Hinsicht vervollständigt. Diese werden durch den/die TCMS-Beauftragte/n vorgehalten und sind, sofern für die Mitarbeitenden von Belang, im Intranet unter der Rubrik Finanzen – Stadt als Steuerschuldner abrufbar. Die Unterlagen enthalten neben Rundverfügungen und Dienstanweisungen auch einige Anlagen und Muster, die im Rahmen des TCMS angewendet werden müssen. Die Unterlagen werden sukzessive ergänzt und wenn erforderlich aktualisiert. Eine Information bei Anpassungen erfolgt in geeigneter Form.

### A. ALLGEMEINER TEIL

1. Compliance in Organisationen ist die strategische und organisatorische Vorsorge, dass geltendes Recht angewandt wird.
2. Tax Compliance fordert, dass die Stadt Bornheim strategisch und organisatorisch das Ziel verfolgt, die Steuergesetze anzuwenden. Hierzu gehören die Erfassung und Bewertung sämtlicher, steuerrelevanter Tatbestände und deren Verknüpfung mit den entsprechenden steuerrechtlichen Handlungsvorgaben, sowie die Erfüllung der steuerlichen Dokumentations-, Aufzeichnungs- und Erklärungsspflichten.
3. Mit Tax Compliance sind die Steueroptimierung zu Lasten des Fiskus und die steuerliche Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung vereinbar. Tax Compliance ist jedoch kein Mittel eines effektiveren Gesetzesvollzugs durch die Steuerbehörde, sondern eine Pflicht der Stadt Bornheim. Die Unterstützung der Finanzverwaltung bei der Steuererhebung liegt jedoch ebenso im Interesse der Stadt Bornheim.
4. Mit Tax Compliance ist ein steuerliches Vertragsmanagement zu verbinden, das Verträge vor Vertragsabschluss daraufhin untersucht, ob sie nicht nur steuerliche Risiken vermeiden, sondern auch steuerlich optimal gestaltet sind.
5. Tax Compliance ist in der Organisationsstruktur der Stadt Bornheim auszuweisen. Das Verhältnis zu den übrigen Organisationseinheiten der Stadt Bornheim ist in der TCMS-Rahmenrichtlinie der Stadt Bornheim definiert.

## **TAX Compliance - Richtlinie – Stadt Bornheim** **(Stand 26.04.2022)**

6. Werden Dritte mit der Erfüllung steuerlicher Pflichten und steuerlicher Rechtsanwendung betraut (Steueranwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), so ist ihr Mandat genau zu bestimmen. Es gibt eine klare Regelung wer dem Berater Weisungen erteilen kann und wem der Berater zu berichten hat.
7. Steuerdaten der Stadt Bornheim sind höchst sensible Informationen und sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Sollen sie öffentlich gemacht werden, so gibt es hierfür ausgewiesene Entscheidungs- und Verantwortungsträger. Das Gleiche gilt für eine offensive Öffentlichkeitsarbeit, die sich an die Medien wendet.
8. Die Erfüllung steuerlicher Pflichten ist u. a. mit einer Vielzahl steuerlicher Fristen verbunden. Ein Fristversäumnis kann gravierende Nachteile mit sich bringen. Eine ordnungsmäßige Fristenorganisation ist eingerichtet. Die Zuständigkeit ist geregelt.
9. Für die Feststellung steuererheblicher Tatbestände, die steuerliche Gestaltung und die Erfüllung der relevanten gesetzlichen Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten gibt es festgelegte Zuständigkeiten.
10. Für die Erstellung von Steuererklärungen gibt es, sowohl was die Erfassung der zu erklärenden Besteuerungsgrundlagen anbelangt als auch was die Zeichnung der Steuererklärungen betrifft, festgelegte Zuständigkeiten.
11. Es gibt festgelegte Zuständigkeiten für die Prüfung von Steuerbescheiden. Für den Fall des Einlegens des Rechtsbehelfs sind die Entscheidungsträger und die Vorgehensweise festzulegen. Auch ist in diesem Rahmen zu klären, ob Aussetzung der Vollziehung oder Billigkeitsmaßnahmen beantragt werden.
12. Nr. 8 - 11 gelten für alle Steuern inkl. Lohnsteuer und für die Anmeldung der Sozialabgaben.
13. Festgelegt ist, wer für die Vorbereitung, Begleitung und Betreuung einer steuerlichen Außenprüfung zuständig ist.
14. Alle Mitarbeitende, die mit Steuersachen befasst sind, werden regelmäßig fortgebildet. Sie haben Zugang zu Informationssystemen über steuerrechtliche Gegebenheiten und Neuerungen (Datenbanken, Informations-Newsletter etc.).
15. Alle Mitarbeitende, die mit Steuersachen befasst sind, sind über die Grundsätze folgender Risiken belehrt:
  - Steuerliche Risiken aus eigenen Steuern der Stadt Bornheim. Bei den Risiken ist zwischen endgültigen Steuerschäden und Schäden aus der zeitlichen Verschiebung von Steuerpflichten zu unterscheiden.

## **TAX Compliance - Richtlinie – Stadt Bornheim** **(Stand 26.04.2022)**

- Risiken eines steuerlichen oder zivilrechtlichen Haftungsanspruchs gegen die Stadt Bornheim oder gegen natürliche Personen für einen Steuerschaden. Haftungsanspruch heißt: Die Leistungen aus dem Steuerschuldverhältnis können auch durch Dritte bewirkt werden.
  - Die Risiken aus steuerstrafrechtlichen und bußgeldrechtlichen Sanktionen.
16. Sofern Mitarbeitende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen geltendes Steuerrecht oder gegen verbindliche Regelungen des TCMS erkennen, ist dem/der TCMS-Beauftragte/n und wenn möglich dem/der unmittelbaren Vorgesetzten umgehend zu berichten. Grundsätzlich gelten die Berichtswege innerhalb der Stadt Bornheim auch für steuerliche Informationen.
  17. Für den Fall der Einleitung eines Steuerverfahrens gegen Organe und Mitarbeitende gibt es eine besondere Anweisung.
  18. Erfolgt die Einleitung eines Steuerstrafverfahren oder drohen steuerstrafrechtliche Ermittlungen, so ist von Beginn an zu beachten, dass die Interessen der Stadt Bornheim und die Interessen der möglicherweise beschuldigten Personen unterschiedlich sein könnten. Auch können Interessen möglicher Zeugen berührt sein. Die Interessen können widerstreitend sein. Sie erfordern differenzierte Entscheidungen. Die Zuständigkeit für Entscheidungen und die Kommunikation zwischen den Betroffenen und Organisationseinheiten sind festgelegt.
  19. Für den Fall der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens – dies bedeutet das Erscheinen der Staatsanwaltschaft und/oder der Steuerfahndung mit einem Durchsuchungsbeschluss - gibt es eine besondere Anweisung. Die Zuständigkeit für die Koordination des Strafverfahrens auf der Seite der Stadt Bornheim ist geregelt.
  20. Die Zuständigkeit für alle Zollverfahren und Verfahren, die sich mit EU-Abgaben befassen, ist geregelt. Diese Regelung bezieht sich auch auf das Eingreifen der Zollfahndung.
  21. Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit für die vorgenannten Hinweise, deren Prüfung, Ergänzung und Änderung sind geregelt.

## **TAX Compliance - Richtlinie – Stadt Bornheim** **(Stand 26.04.2022)**

### **B. BESONDERER TEIL**

#### **I. Tax Compliance in der Stadt Bornheim**

Für das Thema Tax Compliance ist der/die TCMS-Beauftragte der Stadt Bornheim zuständig. Alle übrigen Organisationseinheiten der Stadt Bornheim haben eine Berichtspflicht gegenüber dem/der TCMS-Beauftragten. Diese betrifft insbesondere Sachverhalte mit steuerlicher Relevanz. Im Zweifelsfall haben die übrigen Organisationseinheiten den/die TCMS-Beauftragte/n zu informieren und diese/r entscheidet über die steuerliche Bedeutung.

Die Zuständigkeit für das operative Geschäft liegt bei dem/der Sachbearbeiter/in in Angelegenheiten der Stadt als Steuerschuldner / Tax Compliance. Beide Stellen sind im Amt für Finanzen angesiedelt.

Im Bereich der Aufbauorganisation (Zuständigkeiten) und Ablauforganisation (Prozesse) der Stadt Bornheim werden eine Organisationsmatrix sowie Delegationsregelungen erstellt, welche eine effiziente Einhaltung der Tax Compliance Regelungen gewährleisten. Die Stellenbeschreibungen sind sukzessive um die steuerrechtlichen Aufgaben zu ergänzen.

#### **II. Steuerdaten als Betriebsgeheimnis und Öffentlichkeitsarbeit**

Für die Freigabe der Veröffentlichung von Steuerdaten, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit etc. ist der/die Bürgermeister/in zuständig. Die Bereitstellung der Steuerdaten erfolgt durch das Amt für Finanzen nach Durchsicht durch den/die TCMS-Beauftragte/n ggfls. unter Hinzuziehung eines Steuerberaters. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird durch den/die Bürgermeister/in (Pressestelle) gewährleistet.

#### **III. Steuerliches Vertragsmanagement**

Der/Die Sachbearbeiter/in in Angelegenheiten der Stadt als Steuerschuldner / Tax Compliance ist zuständig für die Überprüfung von Verträgen hinsichtlich steuerlicher Optimierung und Risikovermeidung sowie für die rechtzeitige Hinzuziehung von Steuerexperten. Die Organisationseinheiten sind verpflichtet, den/die Sachbearbeiter/in in Angelegenheiten der Stadt als Steuerschuldner / Tax Compliance frühzeitig in neue bzw. veränderte steuerliche Themenbereiche einzubeziehen.

## **TAX Compliance - Richtlinie – Stadt Bornheim** **(Stand 26.04.2022)**

### **IV. Fristenorganisation der Stadt Bornheim**

Das Amt für Finanzen hat einen Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärungen zu beauftragen. Der Steuerberater erhält für alle Steuerarten eine Empfangsvollmacht und organisiert die Einhaltung von Fristen durch sein Kanzleimanagement.

Sollte die Stadt Bornheim trotz Empfangsvollmacht des Steuerberaters Bescheide erhalten, sind diese unmittelbar an den Steuerberater weiterzuleiten.

### **V. Erfassung der steuerlichen Tatbestände; Erfüllung der steuerlichen Dokumentationspflichten und der steuerlichen Erklärungspflichten**

Die Regelungen für das Amt für Finanzen gelten für die Sachverhaltsfeststellung und die Erfüllung von Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der Vorbereitung von Steuererklärungen, der Definition der Zeichnungsberechtigung, ggf. bereichsspezifische Einzelprozesse für Ertragsteuern, Umsatzsteuer, besondere Verkehrsteuer wie Grunderwerbsteuer.

Durch Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgegebenen Regeln soll sichergestellt werden, dass sämtliche steuerpflichtigen Sachverhalte identifiziert werden.

Die Abläufe der Erfüllung von Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der Vorbereitung von Steuererklärungen sind über den SAP Workflow unter Einbindung des Amtes für Finanzen und der betroffenen Organisationseinheiten sichergestellt.

### **VI. Steuerbescheide und Steuerzahlungen**

Die Zuständigkeit für die laufende Kommunikation mit der Finanzverwaltung, die Zustellung von Steuerbescheiden, die Prüfungszuständigkeit und die Abstimmung mit der Fristenorganisation liegt bei dem Amt für Finanzen; dieses hat die Aufgaben an einen Steuerberater delegiert. Das Amt für Finanzen überprüft, dass alle Werte aus der Rechnungslegung mit den finalen Steuerbescheiden übereinstimmen.

Verbindliche Auskunftersuche an die Finanzverwaltung werden durch den Kämmerer über das Amt für Finanzen veranlasst.

Die Entscheidung über Rechtsbehelfe und Klagen, Entscheidungen zur Steuerzahlung sowie zu Aussetzung- und Billigkeitsanträgen trifft, nach Beratung mit dem Steuerberater, die Amtsleitung Finanzen zusammen mit dem Kämmerer.

## **TAX Compliance - Richtlinie – Stadt Bornheim** **(Stand 26.04.2022)**

### **VII. Lohnsteuer und Sozialabgaben**

Die Personalabteilung ist für die Ermittlung der Lohnsteuer und Sozialabgaben zuständig und bindet in Zweifelsfragen das Amt für Finanzen ein. Die Sicherstellung der zeitgerechten Zahlung erfolgt durch die Regelungen zum Zahlungslauf.

Durch die Lohnabrechnung wird sichergestellt, dass die Lohnsteueranmeldung ordnungsgemäß (zeitgerechte und vollständige Erfüllung der lohnsteuerlichen Erklärungs-pflichten sowie zeitgerechte Zahlungen bzw. die rechtzeitige Abstimmung mit der Erhebungsstelle des Finanzamtes) erfolgt.

Fragestellungen werden in Zusammenarbeit zwischen dem/der TCMS-Beauftragten, dem Amt für Finanzen und ggfls. unter Einbindung eines Steuerberaters geklärt.

### **VIII. Konkretisierung für besondere Steuern**

Besondere Themen werden unter Einbindung eines Steuerberaters besprochen.

### **IX. Außenprüfungen**

Der/Die TCMS-Beauftragte koordiniert die Zuständigkeiten bei einer möglichen Außenprüfung und bindet hierzu den Steuerberater ein; mit ihm wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Bei Lohnsteuer- und Sozialversicherungsprüfungen ist die Personalabteilung zuständig und berichtet dem/der TCMS-Beauftragten. Bei Bedarf bindet die Personalabteilung Experten ein.

### **X. Steuerstraferfahren und Steuerfahndung**

Der/Die TCMS-Beauftragte koordiniert die Zuständigkeiten bei Steuerverfahren und Steuerfahndungen und bindet hierzu in Abstimmung mit der Amtsleitung Finanzen und dem Kämmerer den Steuerberater bzw. einen Steuerstrafanwalt ein; mit diesen wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen Organe oder Mitarbeitende ist zu beachten, dass Interessenkollisionen bestehen können.

### **XI. Zollerhebung, Zollfahndung, EU-Abgaben**

In diesen Themenbereichen wird auf einen Berater zurückgegriffen.

## **TAX Compliance - Richtlinie – Stadt Bornheim** **(Stand 26.04.2022)**

### XII. Fortbildung im Steuerrecht

Sämtliche Mitarbeitende, die mit steuerlichen und/oder abgaberechtlichen Spezialkenntnissen vertraut sein müssen, sind regelmäßig zu schulen. Dabei soll der folgende Umfang pro Jahr und pro Mitarbeitendem eingehalten werden:

Funktion	Mindeststundenzahl pro Jahr
Amtsleitung Finanzen	8
Abteilungsleitung Bereich Stadt als Steuerschuldner	8
TCMS-Beauftragte/r	16
Sachbearbeitung in den Angelegenheiten Stadt als Steuerschuldner / Tax Compliance	16
Weitere Mitarbeitende mit Bezug zu Steuerthemen im Aufgabenbereich	4

Darüber hinaus werden Fortbildungen im Bereich Lohnsteuer und Sozialabgaben in der Personalabteilung nach Bedarf gebucht.

### XIII. Information über steuerliche und steuerstrafrechtliche Haftungsrisiken

Der/Die TCMS-Beauftragte ist für die Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Hinblick auf

- die besondere Bedeutung des Tax Compliance Managements
- die grundlegenden Haftungsproblematiken
- die Delegation von Aufgaben und Verantwortungsbereichen

verantwortlich. Dazu kann der/die TCMS-Beauftragte auch auf bestehende Informationswege der Stadt Bornheim (z.B. Einweisung neuer Mitarbeitender durch die Personalabteilung) zurückgreifen.

## **TAX Compliance - Richtlinie – Stadt Bornheim** **(Stand 26.04.2022)**

### XIV. Die steuerlichen Dienstleister außerhalb der Organisation der Stadt Bornheim

Zuständig für die Beauftragung ist, ggfs. nach Abstimmung mit dem/der TCMS-Beauftragten und der Amtsleitung Finanzen, der Kämmerer. Der Auftrag ist zu definieren. Eine Kommunikation mit dem Dienstleister erfolgt ausschließlich über den Kämmerer und/oder das Amt für Finanzen.

### XV. Compliance-Informationen-System

Das Compliance-Informationen-System ist in der TCMS-Rahmenrichtlinie der Stadt Bornheim geregelt.

## **TAX Compliance - Richtlinie – Stadt Bornheim** **(Stand 26.04.2022)**

### C. ANHANG

Siehe hierzu die Ausführungen in der Einleitung

Der/Die TCMS-Beauftragte hält ein regelmäßig aktualisiertes Register der vorhandenen Anlagen vor.

## TAX Compliance - Richtlinie –Stadt Bornheim (Stand 26.04.2022)

### C. Anhang

1	Ratsbeschluss Aufbau Tax Compliance Management System
2	Rahmenrichtlinie zum Tax Compliance Management System der Stadt Bornheim
3	R 6.2021 – Steuerabzug bei Bauleistungen
4	Dienstanweisung über die Beschaffung aus dem Ausland und über Online-Marktplätze vom 09.03.2022
5	Informationssysteme über steuerrechtliche Gegebenheiten und Neuerungen
6	Prüfungsschema Identifizierung eines Betriebes gewerblicher Art
7	Prüfungsschema Hoheitliche Tätigkeit
8	Aus- und Fortbildungs – Dokumentation

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2022
Rat	23.06.2022

**öffentlich**

Vorlage Nr.	328/2022-2
Stand	24.05.2022

**Betreff Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2022****Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:  
siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat:**

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022 in der Produktgruppe 1.05.03 Asylleistungen in Höhe von 730.000 € zu.

**Sachverhalt**

Dem konsumtiven Mehrbedarf in der Produktgruppe 1.05.03 Asylleistungen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg und der Aufnahme von bisher 500 geflüchteten Personen wird nach derzeitiger Kostenschätzung bis zum Jahresende 2022 mit einem Mehrbedarf von rd. 730.000 € gerechnet. Dieser setzt sich im Wesentlichen aus den Leistungen nach dem AsylbLG, sowie den Kosten für die Ausstattung und die lfd. Unterhaltung von Unterkünften zusammen.

Zur Deckung des Mehrbedarfes stehen bei der Produktgruppe 1.05.03 Asylleistungen zweckgebundene Mehrerträge im nachfolgenden Umfang zur Verfügung:

1. Erstattungen des Landes:  
Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) wird für die Monate März bis Mai 2022 eine Erstattung von rd. 500.000 EUR erwartet,
2. Erstattungen des Bundes:  
Im Rahmen einer Bund-Länder-Einigung zum Umgang mit den Geflüchteten aus der Ukraine erfolgen Erstattungen in 2 Tranchen aus Bundesmitteln an die Kommunen:  
Die erste Tranche beläuft sich auf 385.000 EUR, die zweite Tranche wird auf rd. 100.000 EUR geschätzt.  
Die Zahlungseingänge der Erstattungen erfolgen bis Ende Mai 2022.

**Finanzielle Auswirkungen**

siehe Sachverhalt

**Anlagen zum Sachverhalt**

keine

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2022
Rat	23.06.2022

**öffentlich**

Vorlage Nr.	310/2022-3
Stand	19.05.2022

**Betreff Wahl der Schiedspersonen für den Schiedsbezirk II und III**

**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: Siehe Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat wählt Hartmud Reichmann zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson im Schiedsbezirk Bornheim II für die Amtszeit von 2022 bis 2027.

Der Rat wählt Rita Wagner-Offermann zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson im Schiedsbezirk Bornheim III für die Amtszeit von 2022 bis 2027.

**Sachverhalt**

Die Amtszeit der Schiedsperson Hartmud Reichmann für den Schiedsbezirk II (Bornheim, Roisdorf, Brenig, Dersdorf, Waldorf) wird am 31.07.2022 ablaufen.

Zum 22.11.2022 wird ebenfalls die Amtszeit von Rita Wagner-Offermann ablaufen. Sie ist Schiedsperson für den Bezirk III (Hemmerich, Kardorf, Merten, Rösberg, Sechtem, Walberberg).

Beide Schiedspersonen stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Das Amtsgericht Bonn wurde als Aufsichtsbehörde für die Schiedspersonen beteiligt. Bei beiden Schiedspersonen bestehen keine Bedenken gegen die Wiederwahl. Seitens der Verwaltung wird die Wiederwahl ebenfalls befürwortet.

Da keine Gründe gegen eine Wiederwahl sprechen, kann auf eine Bekanntmachung im Amtsblatt, als Aufruf an interessierte Personen zur Bewerbung um das Amt, verzichtet werden.

Nach § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz) werden die Schiedspersonen durch den Rat der Stadt Bornheim für fünf Jahre gewählt.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Flyer –Streitschlichtung in Bornheim

# Wie kann das Schiedsamt Ihnen helfen?

Sie haben Ärger und wollen

- nicht gleich zum Anwalt
- nicht sofort vor Gericht klagen
- eine schnelle Erledigung
- ein kostengünstiges Verfahren
- eine dauerhafte Lösung

In vielen Fällen kann das Schiedsamt Ihnen weiterhelfen.

In einigen Bereichen ist ein Schlichtungsversuch vom Gesetzgeber sogar zwingend vorgeschrieben, bevor Klage eingereicht werden kann.

## Was zeichnet uns aus?

- Wir können bei Konfliktlösungen helfen
- Wir sind unparteiisch
- Wir sind ganz in Ihrer Nähe und auch außerhalb der üblichen Bürozeiten zu erreichen
- Wir sind geschulte Streitschlichter
- Wir sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
- Wir sind vom Amtsgericht vereidigt und unterliegen einer ständigen Qualitätskontrolle
- Aus dem Schlichtungsergebnis (Vergleich) kann bis zu 30 Jahre lang vollstreckt werden

## Ihre Schiedspersonen in Bornheim

Schiedsamtbezirk Bornheim I  
Hersel • Uedorf • Widdig



Schiedsamtbezirk Bornheim I  
**Gisbert Reichelt**

Telefon 0 22 22 – 98 94 41  
E-Mail gisbert.reichelt@schiedsamt.de

Schiedsamtbezirk Bornheim II  
Bornheim • Brenig • Dersdorf-  
Roisdorf • Waldorf



Schiedsamtbezirk Bornheim II  
**Hartmud Reichmann**  
Telefon 0 22 22 – 6 11 12  
E-Mail hartmud.reichmann@schiedsamt.de

Schiedsamtbezirk Bornheim III  
Hemmerich • Kardorf • Merten •  
Rösberg • Sechtem • Walberberg



Schiedsamtbezirk Bornheim III  
**Rita Wagner-Offermann**  
Telefon 0 22 27 – 59 24  
E-Mail rita.wagner@schiedsamt.de

## Ablauf einer Schlichtung

Auf Ihren schriftlichen oder mündlich bei uns formulierten Antrag führt die Schiedsperson eine Schlichtungsverhandlung mit allen Streitparteien durch.

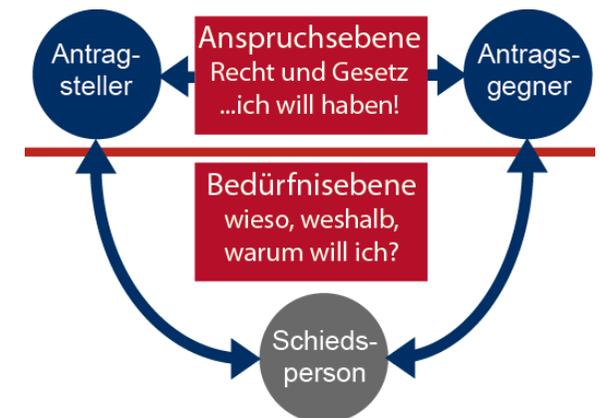
Neben den beteiligten Parteien

- dem Veranlasser (**Antragsteller**) und
- der Gegenseite (**Antragsgegner**)

kann auch ein Beistand an dem Gespräch teilnehmen.

Das Schlichtungsergebnis (im Idealfall ein Vergleich) wird von den Parteien gemeinsam erarbeitet und dann von der Schiedsperson protokolliert.

Anders als in einer Gerichtsverhandlung, die sich nur nach der „**Anspruchsebene**“ richten kann, findet eine Schlichtung bei uns auch auf der „**Bedürfnisebene**“ statt.



## Die gesetzlichen Aufgaben der Schiedspersonen

**Bei nachbarschaftlichen Streitigkeiten sind wir zuständig für Ansprüche aus dem Nachbarrecht:**

wie zum Beispiel bei

- Einhaltung der Grundstücksgrenzen
- Bepflanzung
- Errichtung von Zäunen
- Beschneiden von Hecken und Bäumen
- Einwirkung von Immissionen (Lärm, Gerüche)

wir helfen auch bei

- Geldforderungen aus Verträgen und Schadensersatzansprüchen
- zivilrechtlichen Forderungen bei Verletzung der persönlichen Ehre

**Bei Strafsachen:**

wie zum Beispiel bei

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- Übler Nachrede und Verleumdung
- Verletzung des Briefgeheimnisses
- Körperverletzung
- Bedrohung
- Stalking
- Sachbeschädigung und bei Rauschtaten zu diesen Delikten

### Was machen wir nicht?

Nicht angenommen werden u. a.

- Streitigkeiten aus dem Familien- und Arbeitsrecht
- notarielle Angelegenheiten

## Informationen rund ums Schiedsamt

**Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e. V. –BDS-**

[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de)

**BDS Landesvereinigung NRW**

[www.bds-nrw.com](http://www.bds-nrw.com)

**BDS Bezirksvereinigung Bonn**

[www.bds-bonn.de](http://www.bds-bonn.de)

Herausgeber:

**Stadt Bornheim**

Rathausstraße 2 • 53332 Bornheim



[www.bornheim.de/rathaus/schiedswesen.html](http://www.bornheim.de/rathaus/schiedswesen.html)

## Streitschlichtung in **Bornheim**

# Sie haben Streit?

Die **Schiedsämter** in Bornheim zeigen erfolgreiche Wege zur nachhaltigen Streitschlichtung



Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2022
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr. 363/2022-13

Stand 16.05.2022

**Betreff Änderung Bau-Sanierungszeitplan Stadion Bornheim****Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss hebt seinen Beschluss vom 10.02.2022 (2. Ergänzung zur Vorlage 592/2021-12), die Sanierung des Stadions in abgeschlossenen Bausteinen auf mehrere Jahre zu verteilen, auf und beauftragt die Verwaltung,

- die Sanierung in einem Bauabschnitt durchzuführen,
- die hierfür erforderlichen Mittel in den Haushaltsplanungsprozess 2023/2024 einzubringen und
- die Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten vor der Beauftragung von üblicherweise förderschädlichen Bauleistungen nochmals zu prüfen.

**Sachverhalt**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 unter den Vorlagen Nr. 592/2021-12 auf Vorschlag der Verwaltung u.a. beschlossen, die Sanierung des Franz-Farnschläder-Stadions in abgeschlossenen Bausteinen auf mehrere Jahre zu verteilen. Hintergrund hierfür war, dass die Richtlinie zu der ursprünglich beantragten Förderung des Projekts aus Bundesmitteln diese Verteilung auf mehrere Haushaltsjahre vorsah.

Wie in der Vorlage Nr. 592/2021-2 dargestellt, hat die Verwaltung in der Vergangenheit bereits drei Anträge auf Förderung der Maßnahme gestellt. Diese Anträge sind leider erfolglos geblieben. Das derzeit aktuelle Förderprogramm des Landes zur Förderung von Sportstätten ist bereits 14-fach überzeichnet. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW darauf verzichtet, für dieses Jahr einen erneuten Förderaufruf zu starten. Da die vorliegenden Anträge übertragen werden, ist nicht damit zu rechnen, dass ein Antrag auf Förderung zum Erfolg führen würde. Im Jahr 2020 sind lediglich 16 % der Anträge durch das Land gefördert worden. Hinzu kommt, dass bei der Beantragung von Fördermitteln für Einzelmaßnahmen im Rahmen der Sanierung, mit der Umsetzung der Maßnahmen erst nach der Bescheidung durch den Fördergeber begonnen werden kann. Nach den derzeitigen Erfahrungen im Rahmen von der Beantragung von Fördermitteln vergehen von Antragstellung bis zur Bescheidung mindestens 6 Monate.

Im Hinblick auf sonstige Fördermöglichkeiten hat die Verwaltung mit der Förderberatung und Kundenbetreuung der NRW. Bank in Düsseldorf Kontakt aufgenommen. Als Ergebnis der Gespräche ist festzuhalten, dass nach einer Förderrecherche der NRW Bank aktuell kein offenes Förderprogramm von Bund und Land für das geplante Projekt in Frage kommt. Aufgrund der anstehenden Landtagswahlen kann nicht eingeschätzt werden, ob das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW das Förderprogramm „Sanierung kommunaler Liegenschaften“ im Verlauf des Jahres wieder

öffnet. Vor diesem Hintergrund wäre es nach Sicht der NRW Bank –insbesondere mit Blick auf steigende Baupreise und ggf. weiter steigende Zinsen- sinnvoll, die Sanierung des Stadions in einem einzigen Bauabschnitt durchzuführen.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung Kontakt zu zwei renommierten Planungsbüros aufgenommen und diese im Rahmen eines Ortstermins unabhängig voneinander ins Franz-Farnschläder-Stadion eingeladen. Beide Planungsbüros haben deutlich von einer Sanierung der Sportanlage in mehreren Bauabschnitten bei laufendem Betrieb abgeraten und die Sanierung in einem Bauabschnitt empfohlen.

Nach aktuellen Kostenschätzungen ist davon auszugehen, dass durch die Nutzung von Synergieeffekten und den effizienten Einsatz von Gerätschaften und Personal bei der Umsetzung der gesamten Maßnahme in einem Bauabschnitt mit deutlichen Kostensparungen zu rechnen ist. Zudem ist die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht bei der Umsetzung der Baumaßnahme in mehreren

Bauabschnitten im laufenden Betrieb sehr aufwendig und dadurch teuer. Aufgrund der anhaltenden gestörten Marktlage ist auch eine verlässliche und belastbare Kostenkalkulation über den geplanten Sanierungszeitraum nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten weiterhin überproportional steigen werden.

Für eine Sanierung in einem Bauabschnitt spricht zudem, dass aufgrund der aktuellen Marktlage damit zu rechnen ist, dass für einzelne Bauabschnitte keine Angebote oder unwirtschaftliche Angebote vorgelegt werden und sich die Maßnahme folglich deutlich verteuern und diese sich zudem über den Planungszeitraum hinaus verzögern würde. Letzteres hätte insbesondere für den Schulsport negative Auswirkungen. Das Stadion wird in der Regel von der Europaschule, dem Alexander-von-Humboldt Gymnasium und von der Johann Wallrafschule genutzt. Dieses bedeutet in der Praxis, dass rund 3.000 Schülerinnen und Schüler die Anlage regelmäßig nutzen. Die Sanierung des Stadions über mehrere Jahre und den damit verbundenen Teilsperren ist aufgrund der hohen Nutzungszeiten für einen geregelten Schulsport problematisch.

Im Hinblick auf die steigenden Kosten und die damit verbundene Belastung für den städtischen Haushalt hat die Verwaltung die Gesamt-sanierungsmaßnahme auf Einsparpotenziale hin untersucht und kommt hierbei zu folgendem Ergebnis:

Die Sanierung der mittleren Parkplatzfläche ist mit einem Betrag von rund 300.000 € in die Kostenschätzung eingeflossen. Diese Maßnahme könnte ggf. verschoben werden. Für die Installation einer Flutlichtanlage sind rund 138.000 € veranschlagt worden. Die komplette Streichung der Maßnahme erscheint aus Sicht der Verwaltung als nicht sinnvoll. Es sollten zumindest die Vorbereitungen für eine spätere Installation einer Flutlichtanlage getroffen werden. Die Verwaltung geht hierbei von einem Einsparpotenzial von 80.000 € aus. Zudem ist eine sanitäre Einrichtung für Menschen mit einem körperlichen Handicap vorgesehen. Im Rahmen der Planung soll hier auch ein Besprechungsraum entstehen. Für diese Maßnahme sind insgesamt 300.000 € eingeplant worden. Durch die Reduzierung der Maßnahme auf die reinen Sanitäreinrichtungen würde eine Kostenreduzierung von rund 60.000 € erreicht werden können. Alle sonstigen geplanten Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um die Aufgaben der Stadt Bornheim als Schulträger zu erfüllen. Im Rahmen des Planungskonzeptes ist auch eine Beachvolleyballanlage im Bereich des nördlichen Kunststoffsegments eingeplant worden. Die Kosten hierfür betragen ca. 50.000 €. Die Beachvolleyballanlage reduziert dennoch die Gesamtkosten um ca. 49.000 €, weil hierdurch die Fläche der Kunststoffsegmente wesentlich reduziert werden kann.

Für die Sanierung des Stadions sind derzeit rund 3.400.000 € eingeplant. Diese Kostenschätzung wurde im November 2021 vorgenommen. Grundlage für die Kostenschätzung war seinerzeit die Verteilung der Maßnahme auf mehrere Bauabschnitte.

Die aktuellen Kostenschätzungen des Planungsbüros belaufen sich auf rund 2.500.000 € für die reinen Sportanlagen. Hierbei wird vorausgesetzt, dass die Maßnahme in einem einzigen Bauabschnitt umgesetzt wird. Hinzu kommen noch die Kosten für das Sanitärgebäude in Höhe von 300.000 € sowie die Sanierung des mittleren Parkplatzes vor dem Stadion. Somit wird für die Sanierung ein Gesamtbetrag von 3.100.000 € erforderlich. Durch die genannten möglichen Einsparpotenziale (Parkplatzsanierung, Gebäude, Flutlichtanlage, Reduzierung der Kunststoffsegmente durch eine Beachvolleyballanlage) wäre eine Reduzierung der Baukosten bis zu einem Betrag von 489.000 € möglich.

Aufgrund dieser Erkenntnisse schlägt die Verwaltung daher nun vor, die Sanierung des Franz-Farnschläder-Stadions doch im Rahmen einer gesamten Sanierungsmaßnahme in einem Schritt durchzuführen und beabsichtigt, zunächst die Planungsleistungen für die Leistungsphasen 0 (Vorplanung des Vorhabens), 1 (Grundlagenermittlung), 2 (Vorplanung) schnellstmöglich zu vergeben. Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen würde die reine Bauphase je nach Witterungsverhältnissen zwischen 10 und 12 Monate betragen und die Sportanlage somit wieder relativ schnell für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung stehen.

Bezüglich des Schulsports wird die Verwaltung nach Alternativlösungen suchen und steht hierzu im Austausch mit den Nachbarkommunen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Kostenschätzung Sanierungsmaßnahme auf mehrere Jahre verteilt	Kostenschätzung aktuell bei Durchführung der Maßnahme in einem Bauabschnitt
3.361.000 € (Planungsstand November 21)	3.100.000 € (aktuelle Planungswerte)

Die Maßnahme ist im aktuellen Haushalt 2021/2022 in der Produktgruppe 1.13.01 Öffentliches Grün unter Projektnummer 5.000.517 Sanierung Stadion Bornheim mit 834.000 € berücksichtigt.

Die weiteren erforderlichen Mittel müssen bei entsprechender Beschlussfassung in den Haushalt 2023/2024 aufgenommen werden.

Folgende Ansätze werden auf der Grundlage der Kostenschätzung vom November 2021 in den Haushaltsentwurf 2023/2024 übernommen und würden bei geänderter Beschlussfassung entsprechend angepasst.

Haushaltjahr	Gesamtsumme
2023	2.000.000 €
2024	600.000 €

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2022
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr. 336/2022-3

Stand 30.05.2022

**Betreff Antrag der UWG-Fraktion vom 05.05.2022 betr. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim, hier § 5 -Tiere**

**Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister, die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim in § 5 „Tiere“ um Vorgaben zu ergänzen, mit dem Ziel, Verunreinigungen von unter Aufsicht stehenden Tieren auf Bürgersteigen und Straßen, Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen zu vermeiden und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 5. Mai 2022 beantragt die UWG/FORUM-Fraktion, die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim in § 5 „Tiere“ anzupassen. Ergänzend wird auf den Formulierungsvorschlag des Antragstellers im anliegenden Antrag verwiesen.

Die Verwaltung wird dem Rat in einer seiner nächsten Sitzungen einen rechtskonformen und -sicheren Textvorschlag zur Beschlussfassung vorlegen.



UWG/FORUM-Fraktion, Servatiusweg 19, 53332 Bornheim

**Stadt Bornheim**  
**Herrn Bürgermeister**  
**Christoph Becker**  
**Rathausstr. 2**  
**53332 Bornheim**

**Fraktionsgeschäftsstelle**

Servatiusweg 19  
 53332 Bornheim

Tel: 02222/99 566 345/46

Fax: 02222/99 563 457

[uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)

[www.uwg-bornheim.de](http://www.uwg-bornheim.de)

Bornheim, den 5. Mai 2022

**Antrag zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheims, hier § 5 - Tiere**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitte Sie den folgenden Antrag in den nächsten Haupt- und Finanzausschuss einzubringen.

**Beschlussentwurf:** 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Sammlung des Ortsrechts § 5 Tiere wie folgt zu ändern:

§ 5 – Tiere

- (1) Wer ein Tier hält und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere insbesondere
1. von Spielplätzen, Bolzplätzen, Schulgeländen und Kindertageseinrichtungen ferngehalten werden, es sei denn, es handelt sich um die Begleitung von Kindern,
  2. die Straßen, Gehwege oder Bürgersteige nicht beschmutzen,
  3. ebenso von Ackerflächen, welche zur Produktion von Nahrungsmitteln und Viehfutter genutzt werden, ferngehalten werden,
  4. nicht ohne Aufsicht herumlaufen,
  5. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen.

Hiervon ausgenommen sind Tiere, die üblicherweise ohne Aufsicht umherlaufen, wie z.B. Katzen.

- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

- (4) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Hundeführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. Die nach Abs. 1 verantwortlichen Personen haben die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.
- (5) Von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 4 sind Blinde, die Blindenführhunde mitführen ausgenommen.

## **Begründung**

In den vergangenen Jahren hat die Tierhaltung, insbesondere Pferde und Hunde, in der Stadt Bornheim zugenommen. In letzter Zeit kamen vermehrt Beschwerden aus der Bürgerschaft bezüglich von Verunreinigungen auf Bürgersteigen und Straßen durch Hundekot. Ganz besonders wurden auch die Verunreinigung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen beklagt.

Ferner ist es nicht tragbar, dass Ackerflächen, welche zur Produktion von Nahrungsmitteln und Viehfutter genutzt werden, durch Hundekot konterminiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen und Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Hans Gerd Feldenkirchen  
Straußweg 4, 53332 Bornheim  
Tel.: 02227-9099377 – Fax: 02227-909427  
eMail: [h.g.feldenkirchen@t-online.de](mailto:h.g.feldenkirchen@t-online.de)

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2022
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	203/2022-2
-------------	------------

Stand	19.05.2022
-------	------------

**Betreff Sachstand zur Umsetzung der Empfehlungen aus der überörtlichen Prüfung**

**Sachverhalt**

**Sachstand zur Umsetzung der getroffenen Feststellungen und Empfehlungen in den Prüfungsfeldern Finanzen und Beteiligungen**

Die durch die gpa.NRW im Rahmen der in 2021 vorgenommenen überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen (Vorlage 770/2021-2) zeigen Optimierungspotenziale auf, die seitens der Stadt Bornheim aufgegriffen und umgesetzt werden.

Für die Prüfungsfelder Finanzen und Beteiligungen werden die Feststellungen und Empfehlungen, die Stellungnahme der Verwaltung und der aktuelle Sachstand hierzu in der Anlage dargestellt.

Diese Übersicht dient auch der Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen des weiteren Verfahrens.

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 – Haushaltssituation**

Feststellung		Empfehlung	
<b>Haushaltssituation</b>			
F1	Die Stadt Bornheim hat durch eine umfangreiche Investitionstätigkeit der letzten Jahre nicht nur einen Werteverzehr vermeiden können, sondern sogar neue Vermögenswerte geschaffen. Die Altersstruktur im Gebäudebereich und beim Verkehrsinfrastrukturvermögen stellt sich dementsprechend ausgewogen dar. Mittelfristig sind weitere Baumaßnahmen geplant mit einem hohen Investitionsvolumen. Bei einer Realisierung der geplanten Bauvorhaben wird sich daraus eine spürbare Haushaltsbelastung ergeben.	E1	Die Stadt Bornheim sollte bei den geplanten Investitionsvorhaben im Gebäudebereich darauf achten, nur die notwendigen Maßnahmen umzusetzen. Bei der Planung sollte die Funktionalität eines Gebäudes im Vordergrund stehen. Die aus den gesamten geplanten Investitionen entstehenden Folgekosten müssen für den städtischen Haushalt dauerhaft tragbar sein.
<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Ihre Hinweise zur guten Organisation und Steuerung durch das Amt für Finanzen wird erfreut zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die von Ihnen explizit genannten Jahresabschlussprozesse und die unterjährige Berichterstattung ist es gelungen, ein hohes Maß an Transparenz bei allen kommunalen Akteuren zu erzielen.</p> <p>Ihre formulierten Feststellungen in Bezug auf die künftige Investitionstätigkeit werden gleichermaßen geteilt. So sollen die Auswirkungen der künftigen Investitionstätigkeit auf die Ergebnisplanung mittelfristig dargestellt und im Hinblick auf den dauerhaften Haushaltsausgleich sowie die Minimierung eines strukturellen Defizits bewertet werden. Damit soll insbesondere Ihrer Empfehlung, die Folgekosten der gesamten geplanten Investitionen für den Haushalt tragbar zu gestalten, Rechnung getragen werden. Die Umsetzung ist bereits für den in Kürze beginnenden Haushaltsplanungsprozess 2023/2024 vorgesehen.</p> <p><b>Sachstand:</b></p> <p>Zu E1</p> <p>Im Verwaltungsvorstand, im Arbeitskreis Finanzen sowie im Haupt- und Finanzausschuss wurde diese Empfehlung thematisiert. Die Umsetzung ist in der Haushaltsplanung 23/24 vorgesehen.</p>			

**Tabelle 2: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 – Handlungsfelder**

Feststellung		Empfehlung	
<b>Haushaltssteuerung</b>			
F1	Bei der Stadt Bornheim erhöhen die übertragenen Ermächtigungen im investiven Bereich die Haushaltsansätze um durchschnittlich 34 Prozent. Dennoch kann dann im Folgejahr lediglich knapp die Hälfte des zur Verfügung stehenden Ansatzes auch tatsächlich verausgabt werden. Die gpaNRW sieht hier Optimierungsmöglichkeiten.	E1	Die Stadt Bornheim sollte ihre Grundsätze für die Planung der investiven Auszahlungen überprüfen und gegebenenfalls mit der Genehmigung von beantragten Ermächtigungsübertragungen restriktiver umgehen. Die Investitionsplanung sollte mit einer Personaleinsatzplanung verknüpft werden.
<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Hinsichtlich des Umgangs mit Ermächtigungsübertragungen werden Optimierungsmöglichkeiten gesehen. Die Investitionsplanungen sollen verstärkt an den zur Verfügung stehenden Personalressourcen ausgerichtet werden. Die Umsetzung soll im Zuge einer realitätsnahen Planung im Doppelhaushalt 2023/2024 bei gleichzeitiger Minimierung der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2023 erfolgen.</p> <p><b>Sachstand:</b> Zu E1 Der Hochbaubereich wurde darüber informiert, dass die Ermächtigungsübertragungen im Rahmen der Erstellung des Jahresabschluss 2022 restriktiver gehandhabt werden. Vorrang hat eine Neuveranschlagung von Maßnahmen im Haushalt 23/24.</p>			
<b>Beteiligungen</b>			
F1	Das Berichtswesen der Stadt Bornheim entspricht nahezu vollständig den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Bornheim ergeben.	E1.1	Die Sitzungsunterlagen des Zweckverbandes Wasserbeschaffungsverband Wesseling–Hersel sollten dem Beteiligungsmanagement ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
		E1.2	Das Beteiligungsmanagement sollte dem Rat standardisiert unterjährige Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung der bedeutenden Beteiligungen zur Verfügung stellen.
F2	Die Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien entspricht überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Bornheim ergeben.	E2.1	Das Beteiligungsmanagement der Stadt Bornheim sollte mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung anbieten, in der alle Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Darüber hinaus kann es sich in Einzelfällen anbieten, dass Schulungen zu fachlichen Themen angeboten werden.
		E2.2	Die Sichtung der Tagesordnungen sollte ergänzt werden um den Zweckverband Wasserbeschaffungsverband Wesseling–Hersel.
		E2.3	Das Beteiligungsmanagement sollte die Stellungnahmen allen Vertreterinnen und Vertretern in den jeweiligen Gremien zur Verfügung stellen.

## Stellungnahme:

Das Beteiligungsmanagement ist mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) neu organisiert worden. Aufgabenschwerpunkte waren zunächst die Durchführung von Konzessionierungsverfahren für das Strom-, das Gas- sowie das Wasserversorgungsnetz und die Erstellung der vorgeschriebenen Gesamtabschlüsse.

Im weiteren Verlauf kam die Gründung von Netzgesellschaften für Strom und Gas und die Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts dazu. Das Ziel, das Beteiligungsmanagement weiterzuentwickeln wurde dabei nicht aus den Augen verloren, musste sich allerdings an den zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten orientieren.

Die in Ihrem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen zur Informationsaufbereitung sowie zu Schulungsmaßnahmen sind bereits zum Teil aufgegriffen und umgesetzt worden. Sofern dies aus den genannten Gründen noch nicht erfolgen konnte, wird dies im weiteren Optimierungsprozess berücksichtigt.

## Sachstand:

Zu E1.1

Die Sitzungsunterlagen des Wasserbeschaffungsverbandes werden künftig dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung gestellt.

Zu E1.2

Ein standardisierter Austausch des Beteiligungsmanagements mit den Mehrheitsbeteiligungen zur Meldung der wirtschaftlichen Entwicklung aus lfd. Geschäftstätigkeit sowie zur Meldung von unvorhersehbaren Ereignissen ist sichergestellt. Das Beteiligungsmanagement wird dem Rat diese Informationen unterjährig zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind die Beteiligungen zur Vorlage des Jahresabschlusses, der Wirtschaftspläne sowie zu den Angaben zur größenabhängigen Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses an das Beteiligungsmanagement verpflichtet.

Zu E2.1

Für das III/2022 ist eine Schulung für alle Ratsmitglieder vorgesehen. Schulungsinhalte sind das Beteiligungsportfolio der Stadt sowie die Inhalte des Beteiligungsberichts. Schulungen zu den Rechten und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder der Netzgesellschaften haben bereits stattgefunden.

Zu E2.2 und E2.3

Das Beteiligungsmanagement stellt in einem standardisierten Verfahren sicher, dass die Gremienvertreter\*innen der Stadt in den Mehrheitsbeteiligungen zu den wesentlichen Inhalten der jeweiligen Tagesordnungen und einer Einschätzung des Beteiligungsmanagements hierzu unterrichtet werden. Die Unterrichtung der Vertreter\*innen in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft sowie im Wasserbeschaffungsverband erfolgt unmittelbar durch die Gesellschaft bzw. den Verband. Das Beteiligungsmanagement wird hierüber in Kenntnis gesetzt.



Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2022
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	347/2022-11
-------------	-------------

Stand	31.05.2022
-------	------------

**Betreff Mitteilung über die Einführung des Jobtickets und des Dienstrad-Leasings**

**Sachverhalt**

Jobticket:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung vom 02.12.2021 die Verwaltung beauftragt, das Jobticket zum nächstmöglichen Termin einzuführen (Vorlagennummer: 684/2021-11).

Die Einführung des Jobtickets wurde zum 01.03.2022 umgesetzt und ist Teil des Fuhrpark- und Elektromobilitätskonzept der Verwaltung der Stadt Bornheim. Der Vertragsabschluss mit der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) und der Verkehrsbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) erfolgte am 17.01.2022 für die Dauer von drei Jahren.

Alle Beschäftigten der Stadt Bornheim haben nun die Möglichkeit ein Jobticket zu beziehen, welches die vollumfängliche Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im VRS-Verbundraum ermöglicht. Für die Beschäftigten ist die Inanspruchnahme des Jobtickets freiwillig. Damit wird ein Beitrag zur Entlastung der Umwelt geleistet und gleichzeitig die Attraktivität der Stadt Bornheim als Arbeitgeberin gefördert.

Die Platzierung des Jobtickets hat positive Resonanz erhalten. Vor Vertragsabschluss wurde die Nachfrage nach einem Jobticket bei den Beschäftigten abgefragt, um das Risiko einer finanziellen Mehrbelastung für die Verwaltung zu reduzieren. Insbesondere im Rahmen des Bewerberverfahrens hat das Jobticket eine erhebliche Bedeutung für Interessenten.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wurde bereits in der Vorlage 684/2021-11 berichtet.

Mit 94 Anträgen nutzen seit dem 01.03.2022 bereits 17% der zum Jobticket berechtigten Beschäftigten ein Jobticket. Dies bedeutet einen klaren Beitrag zur Umwelt. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Abnahme zukünftig gesteigert werden kann. Bei allen Anlässen wird das Jobticket seitens der Verwaltung weiterhin beworben. Die überzeugten Nutzer\*innen selbst bewerben das Jobticket aufgrund des erheblichen Mehrwerts. Die aktuelle Entwicklung der Benzinpreise, die Energiekrise und die Parkraumstrategie der Städte im Umfeld werden ebenfalls positiv Einfluss nehmen.

Dienstrad-Leasing:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 02.12.2021 die Einführung eines Dienstrad-Leasing-Modells zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen (Vorlagennummer: 682/2021-11). Zur Umsetzung des Dienstrad Leasings wird eine Rahmenvereinbarung mit einem Dienstleister abgeschlossen, der ein entsprechendes Leasingmodell bereitstellt und die Abwicklung der damit verbundenen Prozesse unterstützt.

Die Angebotsfrist der öffentlichen Ausschreibung endete am 28.04.2022. Bezüglich des Vergabevorschlags wird auf die Vorlage 202/2022-1 verwiesen. Die Umsetzung des Dienstrad-Leasings ist ab dem 04.07.2022 geplant.

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2022
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	372/2022-1
-------------	------------

Stand	31.05.2022
-------	------------

**Betreff Mitteilung betr. Anwendung einer Stoffpreisgleitklausel bei Vergaben**

**Sachverhalt**

Aufgrund der enormen Preissteigerung bei Baustoffen hat das BMWG am 24.03.2022 für den Bereich des Bundes per Erlass vorgegeben, dass momentan für aufgelistete Produkte (Baustoff) die Richtlinien zum Formblatt 225 VHB (nicht kalkulierbares Preisrisiko) erfüllt sind und den Vergabeunterlagen deshalb dieses Formblatt beizufügen bzw. bei laufenden Vergabeverfahren Bieteranfragen bzgl. der Vereinbarung einer Preisgleitklausel zu folgen ist.

Bei öffentlichen Verträgen gilt zunächst der Grundsatz der Vertragstreue. Vertragl. Vereinbarungen sind einzuhalten und der Vertrag ist mit Zuschlag zu den in den Vergabeunterlagen und im Angebot enthaltenen Konditionen zustande gekommen (in der Regel zu Festpreisverträgen). Zu diesem Grundsatz sind Ausnahmen möglich:

1. Etwa Verlängerung der Ausführungsfristen, § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. C) VOB/B, z.B., wenn Baustoffe generell nicht lieferbar sind oder Bauarbeiten auf sonstige Weise behindert werden.
2. Gesetzlicher Preisanpassungsanspruch, § 313 Abs. 1 BGB: Fall der Störung bzw. des Wegfalls der Geschäftsgrundlage  
Hier sind die Hürden für die Auftragnehmer allerdings immer recht hoch, nach der Rspr. müssen sie eine Preiserhöhung von mind. 15-20 % darlegen und beweisen. Das ist insgesamt unkomfortabel für den AN und nur „der letzte Rettungsanker“. Es reicht auch nicht aus, wenn dem AN finanzielle Verluste entstehen, er muss vielmehr von Insolvenz bedroht sein.
3. Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel schon zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses; diese ist also in die Vergabeunterlagen aufzunehmen:  
Im o.g. Erlass v. 25.03.2022 stellt das BM für den Bereich des Bundes klar, für welche Produktgruppen (Stahl und Stahllegierungen, Aluminium, Zementprodukte, Holz usw.) die Anwendungsvoraussetzungen zum Formblatt 225 VHB gegeben sind. Für diese Produktgruppen liegt also nach BMWSB ein nicht kalkulierbares Preisrisiko vor, das Voraussetzung für die Vereinbarung einer Preisgleitklausel ist.

Die Preisgleitklausel hat dann die Auswirkung (s. auch Anlage 2), dass man die Stoffpreise, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses galten, mit denen vergleichen muss, zu denen sich der Auftragnehmer zum Zeitpunkt seiner Leistung die Stoffe beschaffen muss. In diesem Verhältnis darf der Auftragnehmer seine Preise dann nach Vertragsschluss anpassen (Funktion also ähnlich wie bei Indexierung bei Mietzins.)

Der Erlass regelt diese Möglichkeit verbindlich für den Bereich des Bundes.

Auch wenn der Erlass nicht für die Kommunen gilt, hat das MHKBG es den Kommunen in NRW freigestellt, ebenso zu verfahren. Es hat ausgeführt, es bestehen keine Bedenken dagegen.

Vergaberechtlicher Anknüpfungspunkt für Preisgleitklauseln ist der bieterschützende Grundsatz, dass den Bietern kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden darf und § 9 d VOB/A die Möglichkeit vorsieht, dass für den Fall, dass wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten sind, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiss sind, eine angemessene Änderung der Vergütung in den Vertragsunterlagen vorgesehen werden, ferner die Einzelheiten der Preisänderungen festzulegen sind.

Diese Möglichkeit möchte und wird die Stadt Bornheim in geeigneten Fällen nutzen. Sie kommt den Bietern entgegen und bürdet ihnen kein unzumutbares Wagnis auf. Nachteil ist zwar, dass die Kostensicherheit leidet. Verzichtet man auf die Stoffpreisgleitklausel, könnte es jedoch immer weniger Angebote geben – in der jüngeren Vergangenheit gingen oftmals bereits zu wenige ein - bzw. die Firmen preisen die Risiken ein, wodurch es von vornherein zu überhöhten Angeboten kommt.

Allerdings empfiehlt es sich im Fall einer Finanzierung einer Baumaßnahme (teilweise) mit Fördermitteln die Voraussetzung einer Preisanpassung immer genauestens zu prüfen und dies mit dem Fördermittelgeber abzustimmen. Andernfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Preisanpassung als ein Verstoß gegen die Förderbedingungen gewertet wird, und dies eine Rückzahlungspflicht auslösen könnte.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Nicht bezifferbar, abhängig von der Entwicklung von Baustoffpreise

Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2022
----------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	361/2022-1
Stand	30.05.2022

**Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**

**Sachverhalt**

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

Mündliche Einwohnerfrage von Herrn Stadler (TOP 2, HFA 28.04.2022)

Zusatzfrage:

1. Sie haben durch den Ratsbeschluss von CDU, UWG und FDP-Mehrheit vom Februar 2019 ohne die Corona-Isolierungsbuchung von Ihrem Vorgänger einen ausgeglichenen Haushalt 2020 übernommen. Wann und wie gedenken Sie wieder zu einem tatsächlichen, strukturellen Haushaltsausgleich durch Sparmaßnahmen zurückzukehren?

Antwort:

Der Haushalt 2020 stellt sich – wie auch der Doppelhaushalt für 2021/2022 – zwar formal ausgeglichen dar. Ein strukturell ausgeglichener Haushalt konnte allerdings – so auch die Bewertung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW im Rahmen der überörtlichen Prüfung – bislang nicht erreicht werden. Hierzu bedarf es weiterer Konsolidierungsmaßnahmen, deren Umsetzung kontinuierlich erfolgen soll.

TOP 5, Vorlage-Nr. 185/2022-2, HFA 28.04.2022

AM Dr. Böhme teilt mit, dass die Veranstaltung (Seite 1, Position 7, Feierlichkeit zum 30-jährigen Bestehen der Städtepartnerschaft Mittweida) auf Grund von Corona ausgefallen ist. Dies müsste korrigiert werden.

Antwort:

Zum Zeitpunkt der beantragten Mehraufwendung lagen die Voraussetzungen vor. Im Nachgang ist die Veranstaltung ausgefallen. Eine Rückabwicklung ist nicht erforderlich, da die umgebuchten Mittel nicht verwendet wurden.

AM Hanft betr. Seite 4, Projekt 1.62.05, Feld- und Wirtschaftswege, Mehrbedarf von 87.000 Euro ausgewiesen

Wie hoch war die Pauschalsumme, die zur Verfügung stand?

Kommen die 87.000 Euro als Mehrbedarf noch hinzu oder handelt es sich hier um Mittel, die dem Stadtbetrieb erstattet werden oder um einen zweiten Finanzierungstopf?

Antwort:

Die in 2021 geplante Höhe der Stadtpauschale zur Unterhaltung/Bewirtschaftung der Wirtschaftswege betrug 158.772 EUR. Die angeführten 87.000 EUR kommen als Mehrbedarf hinzu. Zur Begründung des Bedarfs wird auf die Vorlage 543/2021-2 verwiesen;

Auszug:

„1. Unterhaltung von Wirtschaftswegen aufgrund Bautätigkeiten des Stadtbetriebes Bornheim:

Im Zuge der Verlegung der Hochzonentransportwasserleitung durch den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) in Wirtschaftswegetrassen wurde festgestellt, dass der Zustand der Wirtschaftswege überwiegend nicht regelrecht dimensioniert und schlechter als erwartet war.

Unterschiedliche Aufbauten und Verdichtungs- und Setzungsverhalten zwischen Bestandsweg und neu hergestellter Wegebefestigung im Grabenbereich hätten zu strukturellen Schäden in der Wegebefestigung (offene Längsrisse, deutliche Setzungen mit Höhenversatz an der Oberfläche) geführt. Diese Schäden wären kaum nachhaltig zu reparieren und würden jedes Jahr nach der Winterzeit wieder auftreten. Die betroffenen Wegeabschnitte würden dauerhaft regelmäßige Reparaturmaßnahmen erfordern, um die mittlerweile multifunktional genutzten Wirtschaftswege (Landwirtschaft, Tourismus, Freizeit, Radverkehr usw.) verkehrssicher zu erhalten.

Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen wurde entschieden, den verbliebenen Wege-Reststreifen neben dem Leitungsgaben zu erneuern statt diesen zunächst provisorisch verkehrssicher zu erhalten und nachträglich eine Sanierung durchzuführen, um als Straßenbaulastträger der allgemeinen Verkehrssicherheit nachzukommen. Eine vorherige Planung war hierzu nicht möglich.

Dies führt zu einem Mehrbedarf in Höhe von 87.000 EUR.“

AM Reile (TOP 8, HFA 28.04.2022) betr. Straßenausbau  
Wurden für den Straßenausbau keine Anträge gestellt?

Antwort:

Seit dem Beschluss über die Fördermöglichkeit bei Straßenbauabrechnungen nach dem Kommunalabgabengesetz wurde im Stadtgebiet keine Maßnahme beschlossen, für die Fördermittel hätten beantragt werden können.

AM Schmitz (TOP 8, HFA 28.04.2022)

1. Was sind die Gründe für den abschlägigen Bescheid des Feuerwehrgerätehaus Widdig?

Antwort:

Es entzieht sich unserer Erkenntnis warum unser Förderantrag abschlägig beschieden wurde. Es gab jedenfalls mehr Anträge als Fördermittel bereitstanden.

2. Wie wird es mit Widdig weitergehen und wie ist die zeitliche Abfolge?

Antwort:

Widdig steht ganz hinten in der Reihenfolge. Also erst nach der Fertigstellung der FWGH Brenig, Roisdorf, Waldorf, Merten, Walberberg und Hersel.